

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 BauGB für das Erweiterungsgebiet „Ortsmitte Unterlauchringen“

Das in nordwestlicher Richtung an das Gebiet „Ortsmitte Unterlauchringen“ angrenzende Quartier wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Daher hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung vom 24.07.2008 beschlossen, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit sowie zur Vorbereitung der Einbeziehung in das bestehende städtebauliche Sanierungsverfahren vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB durchführen zu lassen.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung wurden bestimmt:

- Standortsicherung/Aktivierung der Grundversorgung, Entflechtung von Gemengelage
- Schaffung zentraler Gemeinbedarfseinrichtungen durch bauliche Erneuerung
- Attraktivere Wohnumfeldgestaltung, Verkehrsberuhigung, gestalterische Aufwertung
- Umfassende Gebäudesanierungen zur Stärkung der Wohn- und Versorgungsfunktion
- Abbruch vorh. Gebäudesubstanz, Entflechtung, Schaffung zeitgemäßer Wohnstandards

Das Untersuchungsgebiet ist im nachstehenden Lageplan vom 16.07.2008 umgrenzt, der zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wurde.

Die Verwaltung wurde beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets. Dies bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Mit diesen vorbereitenden Untersuchungen wurde die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH - Regionalbüro Donaueschingen - beauftragt. Die Untersuchungen sollen Anfang August 2008 beginnen.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind gem. § 138 Baugesetzbuch verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebiets, zur Vorbereitung oder zur Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Sanierung verwendet und nur an Stellen, die mit der Sanierung beschäftigt sind, weitergegeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets werden die Daten gelöscht.

Die betroffenen Auskunftspflichtigen werden darauf hingewiesen, daß bei einer Verweigerung der Auskunft die Vorschriften des § 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 Baugesetzbuch Anwendung finden, nach denen Zwangsgelder angedroht und festgesetzt werden können.

Für Fragen und Anregungen steht Ihnen im Rathaus Herr Tröndle zur Verfügung, Tel. 07741/6095-40, Mail: troendle@lauchringen.de.

Lauchringen, den 25.07.2008

gez. Thomas Schäuble,
Bürgermeister

